

C. STRAFRECHT — DROIT PÉNAL

I. PATENTTAXEN DER HANDELSREISENDEN

TAXES DE PATENTE DES VOYAGEURS DE COMMERCE

38. Urteil des Kassationshofs vom 12. Oktober 1936 i. S. Bohrer gegen Bezirksstatthalteramt Zürich.

Art. 2 Abs. 2 lit. b Handelsreisendengesetz. Gesetz nicht anwendbar auf Reisetätigkeit innerhalb der Gemeinde für in derselben niedergelassene Geschäfte: es kommt nicht darauf an, wo der Dienstherr des Reisenden, sondern wo der Verkäufer der Ware niedergelassen ist.

Der in Genf wohnhafte Kassationskläger hat am 12. November 1934 mit der Helvag A.-G. in Zürich einen Vertrag abgeschlossen, durch welchen ihm « als selbständigem Kaufmann » das alleinige Detailvertriebsrecht aller Erzeugnisse der Fuller Brush Company und der Luhanartikel für die Schweiz übertragen wurde. Im Vertrag ist gesagt, dass der Kassationskläger die roten Reisekarten für die Reisenden, die er von der Helvag übernehme, zu bezahlen habe. Die Helvag liefert ihm die erwähnten Artikel und fakturiert sie zu bestimmten Preisen.

Als die Reisenden Heer und Marti in Zürich die Fuller- und Luhanartikel vertrieben, ohne im Besitz einer roten Handelsreisendenkarte zu sein, wurde der Kassationskläger gebüsst und ausserdem zur Nachzahlung der Patenttaxen verhalten. Gegen das Urteil der Vorinstanz, welches diese Verfügung unter etwelcher Herabsetzung des Bussenbetrages bestätigt hat, richtet sich die vorliegende Kassa-

tionsbeschwerde, in welcher der Standpunkt eingenommen wird, dass die beiden Reisenden für die Firma Helvag und nicht für den Kassationskläger tätig gewesen seien.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden ist der Inhaber, Angestellte oder Vertreter eines Fabrikations- oder Handelsgeschäftes, der Bestellungen auf Waren aufsucht, als Handelsreisender zu betrachten und zur Lösung einer Ausweiskarte verpflichtet. Eine solche Karte ist nicht nötig für das Aufsuchen von Bestellungen innerhalb des Gemeindebezirkes, in welchem das Geschäft niedergelassen ist (Art. 2 Abs. 2 lit. b). Wird die Reisetätigkeit durch Angestellte ausgeübt, so darf für die Frage, ob die Ausnahmebestimmung des Art. 2 Abs. 2 lit. b zutrifft, nicht einfach auf den Wohnort des Dienstherrn des Reisenden abgestellt werden, sondern es kommt darauf an, wo der Verkäufer seine Niederlassung hat. Wenn ein in Zürich niedergelassenes Geschäft in Genf durch einen Vertreter Bestellungen aufnimmt, der seinerseits die Reisetätigkeit durch Angestellte ausüben lässt, dann kommt es auf die Niederlassung der Verkäuferin, also der Zürcher Firma an und nicht auf den Wohnort des Vertreters, trotzdem dieser der Prinzipal der Reisenden ist. Die andere Lösung würde dazu führen, dass an allen grössern Orten ein Vertreter bestellt würde, der den Vertrieb durch seine Angestellten ohne Lösung von Ausweiskarten besorgen könnte.

Nach dem Gesagten kommt es also nicht darauf an, ob die Reisenden Heer und Marti Angestellte der Helvag oder des Kassationsklägers waren, sondern es fragt sich, wer als Verkäufer der vertriebenen Produkte zu betrachten ist. Stellt man auf den zwischen der Helvag A.-G. und dem Kassationskläger abgeschlossenen Vertrag ab, dann ist es der Kassationskläger. Der Vertrag überträgt dem letztern als selbständigem Kaufmann das Alleindetailvertriebsrecht der Fuller- und Luhanartikel und überlässt ihm zu diesem

Zweck die bestehende Verkaufsorganisation. Der Kassationskläger muss die Produkte bei der Helvag A.-G. bestellen, welche sie ins Lagerhaus Genf liefert, wo sie ins Eigentum des Bestellers übergehen. Die Helvag A.-G. verrechnet ihm den im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Detailverkaufspreis, der 30 Tage nach Ausstellung der Faktura zu zahlen ist, wobei aber dem Besteller ein Rabatt von 67 1/2 % und bei Erreichung eines bestimmten Jahresumsatzes ein nach dem Umfange desselben gestaffelter Superrabatt gewährt wird.

Angesichts dieser Abmachungen kann nicht zweifelhaft sein, dass der Kassationskläger die in Frage stehenden Artikel von der Helvag käuflich übernehmen und sie auf seine Rechnung an die Kunden weiter verkaufen soll. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass er nach Art. 3 des Vertrages verpflichtet ist, seine ganze Zeit und Arbeitskraft dem Vertrieb der Fuller- und Luhanartikel zu widmen und dass er in der Ansetzung seiner Verkaufspreise nicht frei ist; denn die Helvag A.-G. als Lieferantin der zu vertreibenden Waren hatte natürlich auch nach der Einräumung des Verkaufsrechtes ein Interesse an einem möglichst grossen Umsatz und machte daher, trotzdem sie den Detailverkauf aufgab, für den Vertrieb bestimmte Vorschriften.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

II. MOTORFAHRZEUG- UND FAHRRADVERKEHR

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES ET DES CYCLES

39. Arrêt de la Cour de cassation pénale du 10 février 1936 dans la cause **Autobus Lausannois S.A.** contre **Conseil d'Etat du canton du Valais.**

La présence d'un signal réglementaire est une condition d'application absolue pour les règles de circulation particulières ou locales (concernant les artères fermées à la circulation, le sens unique, la limitation du poids des véhicules, etc.), que les cantons sont libres d'édicter en vertu de l'art. 3 al. 2 LA.

A. — Aux termes de l'art. 1 al. 3 de l'ordonnance cantonale d'exécution pour le canton du Valais (23 mai 1933), les compétences que l'art. 3 de la loi fédérale du 15 mars 1932 sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles confère aux cantons (restrictions à la circulation) sont confiées au Conseil d'Etat. Le 6 avril 1935, le Conseil d'Etat a édicté un arrêté dans lequel il a notamment désigné un certain nombre de routes secondaires, sur lesquelles la circulation est interdite aux véhicules automobiles d'un poids supérieur à 7,5 tonnes et d'une largeur plus grande que 2,10 mètres. Sous N° 6 de cette liste est désignée la route de Viège à Stalden et St-Nicolas. D'autre part, l'art. 23 de l'ordonnance cantonale d'exécution du 23 mai 1933 (précitée) dispose que la répression des infractions aux prescriptions qu'elle contient aura lieu d'après les normes de l'art. 58 LA.

B. — La restriction de poids et de largeur mentionnée dans l'arrêté précité n'avait pas été indiquée au public par un signal *ad hoc* sur la route de Viège à Stalden, à la date du 17 août 1933. Ce jour-là, le chauffeur Peytrequin, de l'entreprise Autobus Lausannois S. A., a parcouru